

## **Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 353, 361, 369), vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381, 394), vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kamsdorf in der Sitzung am 09. September 2009 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

### **§ 1 Name**

Die Gemeinde führt den Namen "Kamsdorf".

### **§ 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel**

- (1) Das Gemeindewappen zeigt einen über den roten Berg schwebenden rechtsgewendeten rot bewehrten schwarzen Adler auf silbernem Hintergrund. Auf der symbolhaften Darstellung des roten Berges ist eine silberne Ähre mit gekreuztem Schlegel und Eisen abgebildet.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt das Wappen. Die Gemeindefarben sind weiß und schwarz.
- (3) Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift "Thüringen", im unteren Halbbogen "Gemeinde Kamsdorf" und zeigt in seiner Mitte das Wappen der Gemeinde Kamsdorf, darüber eine laufende Nummer.

### **§ 3 Bürgerbegehren - Bürgerentscheid**

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
  - a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;

- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

#### **§ 4**

#### **Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

#### **§ 5**

#### **Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung der Beigeordnete.

## **§ 6 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
  - a) Festsetzung der Zahl der Beisitzer in Stimmbezirkswahlvorständen, sofern er Gemeindegewahlleiter ist,
  - b) Bestellung von Einwohnern und anderen Personen zu ehrenamtlicher Tätigkeit, ausgenommen die Bestellung von Einwohnern zur Mitwirkung im Gemeinderat und seinen Ausschüssen,
  - c) Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, wenn der Streitwert voraussichtlich 30.000 EUR nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
  - d) die Stundung und Gewährung von Teilzahlungen bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten bis zu einem Geldwert von 5.000,00 EUR im Einzelfall, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu 500,00 EUR im Einzelfall, in allen Fällen ausgenommen Entscheidungen im Klageverfahren,
  - e) die Anlage von Kassenmitteln als Festgelder,
  - f) Kauf-, Tausch-, Werkverträge und sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 2.500,00 EUR im Einzelfall nicht übersteigen und keine Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen begründen, Wartungsverträge für technische Einrichtungen und Büromaschinen, bei Auftragserweiterung bis zu 5 % der Vergabesumme pro Gewerk, höchstens jedoch bis zu einem Geldwert von 2.500,00 EUR und unter der Voraussetzung, dass die Auftragserweiterung die Höhe der veranschlagten Gesamtbaukosten nicht übersteigt,
  - g) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie 5.000,00 EUR nicht überschreiten,
  - h) Vereinbarung von Zinsen und Zinsbildung für vom Gemeinderat genehmigte bzw. aufgenommene Darlehen.

## **§ 7 Beigeordnete**

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

## **§ 8 Ausschüsse**

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes

Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

## **§ 9 Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
  - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter
  - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied
  - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## **§ 10 Entschädigungen**

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 15,00 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung 15,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Sachkundige Bürger erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in den Ausschüssen des Gemeinderates ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 EUR pro Sitzung, dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Für die Regelungen hinsichtlich des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten die Vorsitzenden eines Ausschusses 8,00 EUR monatlich und die Vorsitzenden einer Fraktion 8,00 EUR monatlich als zusätzliche Entschädigung.
- (6) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 EUR/Tag für die Dauer der Vertretung des Bürgermeisters im Amt. Für die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben (stundenweise) in Vertretung des Bürgermeisters wird eine Aufwandsentschädigung von 2,50 EUR/Tag gezahlt.

## § 11

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Kamsdorf "Kamsdorf aktuell".
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Kamsdorf "Kamsdorf aktuell" bekannt gemacht.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der beschließenden Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Entsprechende Verkündungstafeln sind an den folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:
  - Geschwister-Scholl-Straße / Am Weidig
  - Unterwellenborner Straße / Karl-Liebcknecht-Straße
  - Ernst-Thälmann-Straße (Feuerwehrgerätehaus)
  - Ernst-Thälmann-Straße / Goethestraße
  - Zollhauskreuzung (gegenüber der Gaststätte „Zum alten Zollhaus“)
  - Könitzer Straße (Bushaltestelle)
  - Kaulsdorfer Straße / Kreuzung Goethestraße/Ziegenbergstraße

- Ziegenberg / Thomas-Müntzer-Straße
- Pochwerk
- Schmelzhütte
- Karl-Marx-Platz
- Wilhelm-Pieck-Straße 20 (Gemeindeamt)
- Karl-Liebnecht-Straße / August-Bebel-Straße
- Kaulsdorfer Weg

- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

## **§ 12 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

## **§ 13 Sprachform, In-Kraft-Treten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.10.2003 außer Kraft.

Kamsdorf, 14. Oktober 2009

Gemeinde Kamsdorf

Groll  
Bürgermeister